

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

N^o 141

Dienstag, den 4. Dezember

1917

Inhalt: Verordnung, betreffend Verkauf von Brennholz. S. 1223.

Verordnung, betreffend Verkauf von Brennholz.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Es wird bis auf Weiteres verboten, Brennholz aus den Lippiſchen Waldungen oder Abfallholz von den Sägewerken und aus sonstigen Holzverarbeitenden Betrieben aus Lippe auszuführen, soweit die Holzmenge je 9 rm Drehholz und Abfallholz oder 30 rm Reisig im Einzelfalle übersteigt.

§ 2.

Die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate der Städte können ausnahmsweise die Ausfuhr größerer Mengen gestatten, wenn der Bedarf von Brennstoffen der einheimischen Bevölkerung für den für die Ausfuhr in Frage kommenden Bezirk ohne Zweifel gedeckt ist und von dem Eigentümer des Waldes, aus welchem die Ausfuhr erfolgen soll, eine den Waldverhältnissen entsprechende Menge Brennholz für die einheimische Bevölkerung zum Verkauf gestellt ist.

§ 3.

Nur das zum eigenen Bedarf bestimmte Holz darf in öffentlichen Holzverkaufsterminen gekauft werden.

Es ist den Holzhändlern oder sonstigen Personen verboten, Holz, welches zum Weiterverkauf bestimmt ist, in den öffentlichen Terminen zu kaufen.

Ausnahmen sind mit Genehmigung der Fürstlichen Verwaltungsämter bezw. der Magistrate der Städte gestattet, sofern das Holz ausschließlich zum Weiterverkauf in Lippe bestimmt ist. Die betr. Personen, welche derartiges Holz in den Holzverkaufsterminen erwerben wollen, haben den Ver-

steigerer einen bezüglichen, von den unteren Verwaltungsbehörden auszustellenden Ausweis vor Beginn des Termines vorzuzeigen.

Sofern dies nicht geschieht, sind solche Bieter vom Verkaufe auszuschließen.

Wird auf diese Weise erworbenes Holz nicht für den Bedarf im Fürstentum Lippe verkauft, sondern nach auswärts gebracht, so tritt Bestrafung ein.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.

Detmold, den 3. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium
Fhr. Viedenweg

Nr. 6398.